



9/11



leben und erleben

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen



Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayenzeit.de

Auskunft erteilt:



Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

Datum:

3-Umwelt

16.04.2010

Vorhaben in:	Mayen-Alzheim
Flur-Flurstück/Gemarkung:	10-32 und 9-21,9-22, Allenz
Antrag nach:	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen:

WEA 1: Typ Vestas V90, 2,0 MW, NH: 105,00 m, RD 90,00 m, R: 2585741, H: 5573442, Gesamtanlagenhöhe 150 m

WEA 2: Typ Vestas V90, 2,0 MW, NH: 105,00 m, RD 90,00 m, R: 2586123, H: 5573880, Gesamtanlagenhöhe 150 m

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d :

Aufgrund des Antrages vom 10. Oktober 2007, eingegangen am 15. Oktober 2007, wird der Firma Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH (ENP), Rehmstraße 98e, 49080 Osnabrück, gem. den §§ 4,6,10,12 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002, (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhanges der 4. BImSchV sowie der §§ 8 ff



Besuchen Sie das Eifelmuseum mit
Deutschem Schieferbergwerk in der Genoveaburg

Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 75 83	Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto.-Nr. 19 270 000
---	--

Commerzbank AG Mayen (BLZ 570 400 44) Kto.-Nr. 25 13 729 00	Deutsche Bank AG (BLZ 574 700 47) Kto.-Nr. 14 02 700
--	---

Postgirobank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 33 17 500	Raiffeisenbank Kehrig (BLZ 576 612 53) Kto.-Nr. 50 20 00
--	---

2/10
974

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen:

2.1 Gewerbeaufsichtliche Nebenbestimmungen

2.1.1 Lärm:

2.1.1.1 Der Schalleistungspegel der zwei beantragten WEA vom Typ Vestas V 90 mit der Nabhöhe von 105 m darf zur Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb (2,0 MW, Mode 0) 103,53 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2.1.1.2 Die WEA 1 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 17.04.2009 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 1 mit einem Schalleistungspegel von 102,33 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

2.1.1.3 Die WEA 2 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 17.04.2009 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 2 mit einem Schalleistungspegel von 100,20 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

2.1.1.4 Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2.1.1.5 Die vorgenannten WEA dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

2.1.1.6 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten WEA erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten.

IP F Cond 4 Monreal nachts: 37,1 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.1.1.7 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgenden Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP F Cond 4 Monreal nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.1.1.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.1.1.9 Da die beantragten WEA 1 und 2, aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

2.1.2 Schattenwurf

- 2.1.2.1 Die beantragten zwei WEA vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtleistung) nicht überschritten wird:

IP F	Cond 4	Monreal
IP G	Wüsterather Hof 1	Mayen
IP J	Monrealer Straße 6	Kehrig

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten WEA an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

An dem Immissionsort

IP D	Cond 8	Mayen
------	--------	-------

darf kein weiterer Beitrag zum Schattenwurf mehr durch die beantragten WEA entstehen, weil durch die Vorbelastung bereits die zumutbare Beschattungsdauer ausgeschöpft wurde.

Hinweis

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keinen meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

- 2.1.2.2 An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.